

DER ÜBERGANG SCHULE-BERUF

„WIE KANN DER ÜBERGANG IN
DEN ARBEITSMARKT GELINGEN?“

VERTIEFUNGSVERANSTALTUNG: TEILHABE AN BILDUNG
AM 04.06.2019 IN HANNOVER

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE
FÜRSORGE E.V.

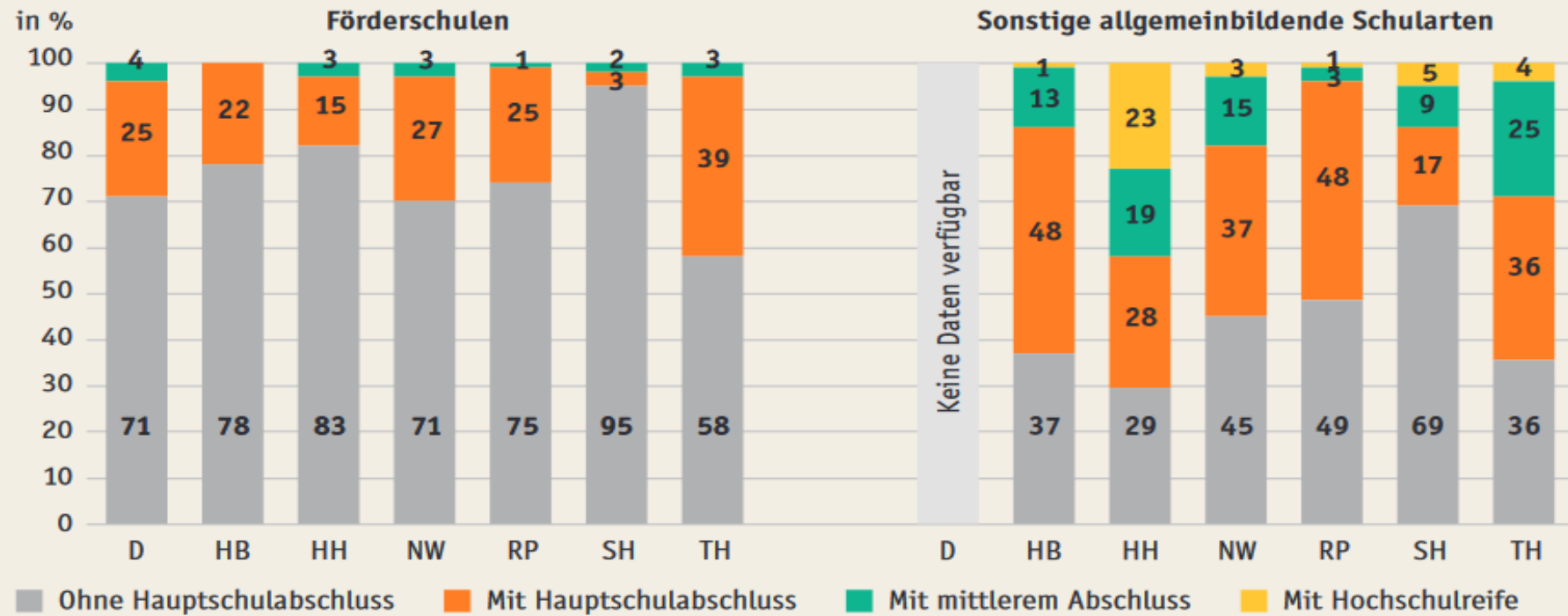
Philine Zölls-Kaser | Abteilung
Rehabilitationssoziologie und berufliche Rehabilitation



GLIEDERUNG

- Die Black Box: „Ehemalige FörderschülerInnen“
- Die 3 Pfade:
 - Rehabilitanden
 - Benachteiligte Personen
 - (Schwer-)behinderte Menschen
- Unterstützungsmöglichkeiten und mögliche Gelingens Faktoren
- Diskussion

Abb. D9-3: Jugendliche mit sonderpädagogischer Förderung in ausgewählten Ländern* 2016 nach Förderort und Abschlussarten (in %)



* Länder, in denen die Schulabschlüsse und -abgänge von Jugendlichen mit sonderpädagogischer Förderung sowohl in Förderschulen als auch in sonstigen Schularten erfasst werden.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Schulstatistik 2016/17, eigene Berechnungen

→ Tab. D9-5web

DER AUSBILDUNGSMARKT FÜR EHEMALIGE FÖRDERSCHÜLERINNEN

- Sonderpädagogischer Förderbedarf bedeutet nicht gleich dass ein Schüler eine anerkannte Behinderung hat.
- Schlechte Datenlage zu dem Verbleib von ehemaligen FörderschülerInnen:
„Die Analyse der Zielsituation (wie viele junge Menschen mit welchen Behinderungen treten in welchen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein?) kann im Abgleich mit der Analyse der Ausgangssituation (wie viele Schulentlassene mit welchen Behinderungen gibt es, die potenziell in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eintreten können?) nicht über die amtlichen Statistiken erfolgen.“ (Niehaus et al. 2012, S.10).

(SCHWER-)BEHINDERTE MENSCHEN, REHABILITANDEN UND BENACHTEILIGTE PERSONEN

Problem des „Verschwindens“ von ehemaligen FörderschülerInnen in Ausbildung, Übergangssystem oder Wfbm durch „neue“ Kategorien:

- Benachteiligte Personen
- (Schwer-)Behinderte Personen
- Rehabilitanden

Entscheidung darüber fällt die Bundesagentur für Arbeit! Dabei stellt der Grad der Behinderung oder die Sonderpädagogische Förderung keine Relevanz dar.

- Die Einstufung der Personen als behindert oder nicht behindert (in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben) im Sinne des §19 SGB III und die damit verbundenen Möglichkeiten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Form von zum Beispiel theoriereduzierte Ausbildungen (Fachpraktiker) zu absolvieren, trifft ausschließlich der Reha-Berater/die Reha-Beraterin der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Dafür genügt nicht ein anerkannter Grad der Behinderung oder die sonderpädagogische Förderung während der Schulzeit. Vielmehr ist die Entscheidung auf Basis „fundierter Erkenntnisse und eines umfassenden Leistungsbildes zu treffen. Diese erhält der Berater/die Beraterin im Vorfeld, z.B. durch Anmeldebogen, Arbeitspaket, Gesundheitsfragebogen, Fachgutachten, Gesamtbeurteilungsbogen der Schule, Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und/oder Praktikumsberichte. Bei Bedarf sind zusätzlich die Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst oder Psychologischer Dienst der AA) einzuschalten (§ 32 SGB III).“

- Zum anderen ist die mangelnde Datenlage auch auf die Statistiken selbst zurückzuführen, da das personenbezogene Merkmal Behinderung in den entsprechenden Erhebungen und Statistiken in Bezug auf die Berufsausbildung (Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. jedes Jahres und die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Erhebung zum 31.12. eines jeden Jahres) nicht erfasst wird.
- Somit sind keine fundierten Aussagen zum Umfang der beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderung im dualen System möglich (BMBF 2017, S.89; Gericke und Flemming 2013, S.2).

SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN, BEHINDERTE MENSCHEN, REHABILITANDEN UND BENACHTEILIGTE PERSONEN

- Problem des „Verschwindens“ von ehemaligen FörderschülerInnen in Ausbildung, Übergangssystem oder Wfbm durch „neue“ Kategorien:
- **Benachteiligt**
- Schwerbehinderung/Behinderung
- Rehabilitand
- Entscheidung darüber fällt die Bundesagentur für Arbeit! Dabei stellt der Grad der Behinderung oder die Sonderpädagogische Förderung keine Relevanz dar.

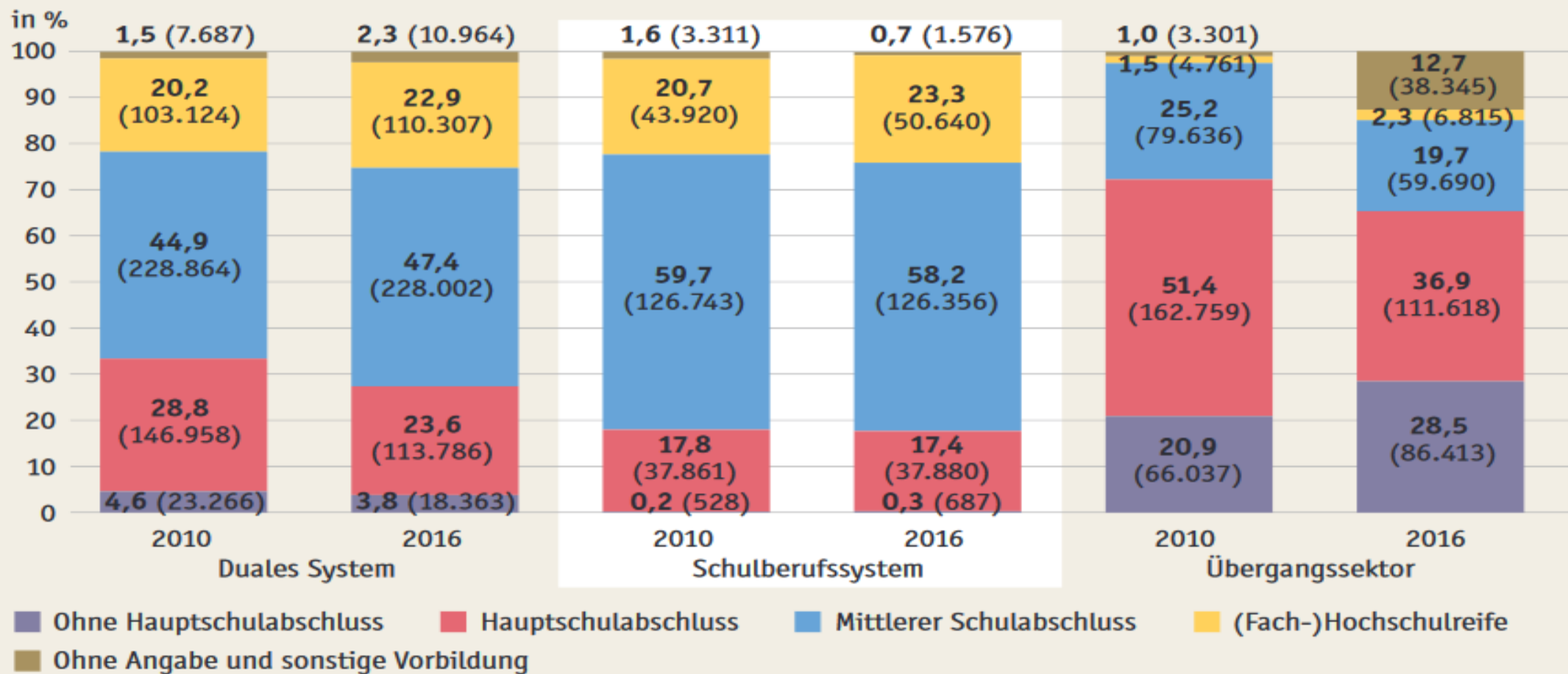


**BENACHTEILIGTEN
FÖRDERUNG**

Systeme beruflicher Bildung

- **Duales System:** betriebliche & schulische Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- **Schulberufssystem:** vollzeitschulische Ausbildung in einem gesetzlich anerkannten Beruf
- **Übergangssystem:** (Aus-)Bildungsangebote unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung
kein qualifizierter, anerkannter Ausbildungsabschluss
 - > Verbesserung individueller Kompetenzen
 - > Nachholen eines Schulabschlusses
 - > Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung

Abb. E1-3: Verteilung der Neuzugänge auf die 3 Sektoren des Berufsbildungssystems 2010 und 2016 nach schulischer Vorbildung (in % und Anzahl)*

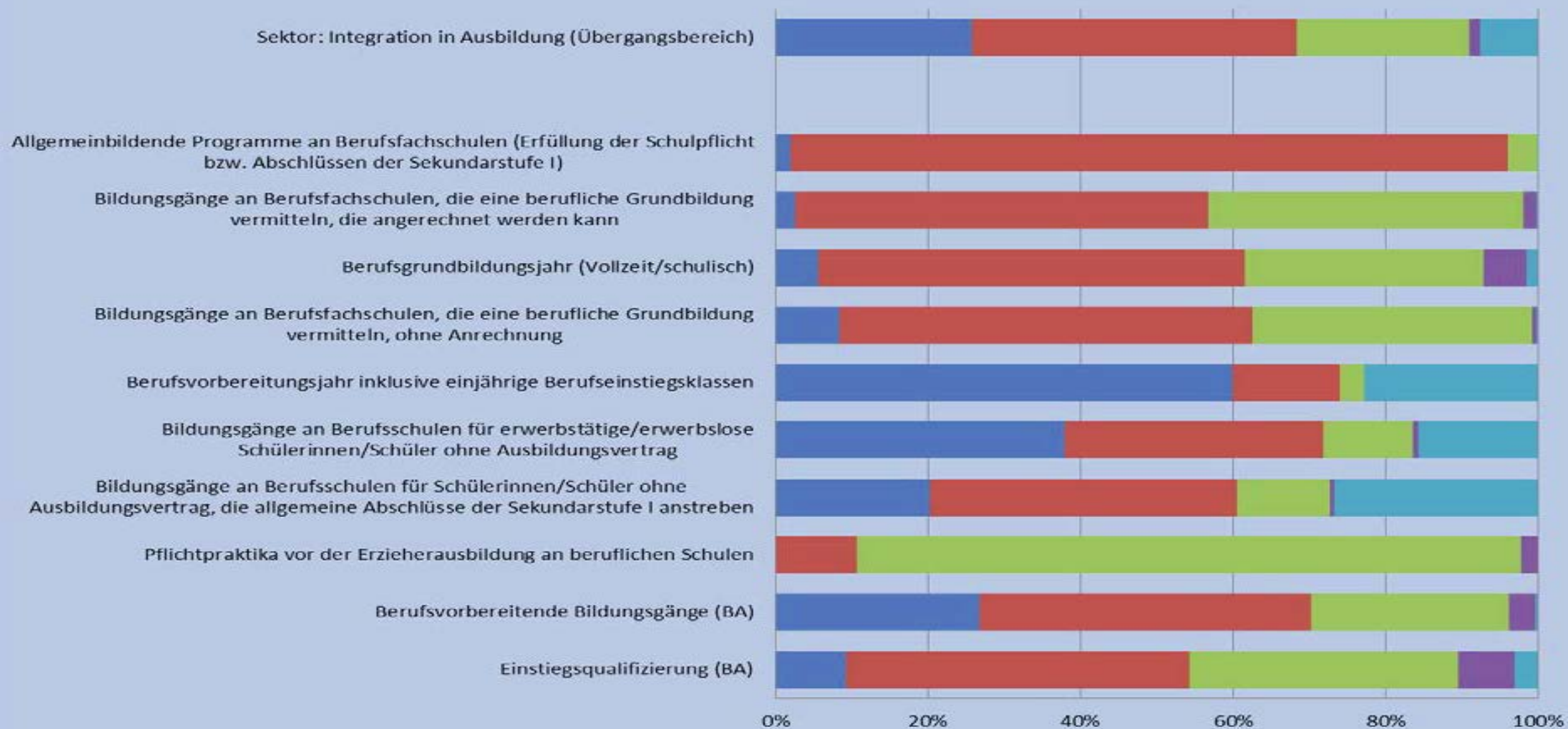


* Vgl. Methodische Erläuterungen zu E1 und Anmerkungen zu Tab. E1-1A.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Ausbildungsberichterstattung, eigene Berechnungen

→ Tab. E1-2A

■ Ohne Hauptschulabschluss
 ■ Hauptschulabschluss
 ■ Realschul- oder gleichwertiger Abschluss
 ■ Studienberechtigung
 ■ Sonstige Vorbildung/ ohne Angaben



Effektivität des Übergangssystems?

„Zwar gelingt es, mit viel Zeit- und Personaleinsatz etwa **60%** der Teilnehmer/innen am Übergangssystem eine qualifizierende Ausbildungsperspektive zu vermitteln, (das bedeutet jedoch auch) dass ca. **40%** der Jugendlichen nach dem Durchlaufen einer oder mehrerer Übergangsmaßnahmen keine Ausbildung aufgenommen haben.“

(Bildungsbericht 2018, S.143)

SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN, BEHINDERTE MENSCHEN, REHABILITANDEN UND BENACHTEILIGTE PERSONEN

- Problem des „Verschwindens“ von ehemaligen FörderschülerInnen in Ausbildung, Übergangssystem oder Wfbm durch „neue“ Kategorien:
- Schwerbehinderung/Behinderung (I.Arbeitsmarkt)
- **Rehabilitand (System der beruflichen Rehabilitation)**
- Benachteiligt (Das Übergangssystem)
- Entscheidung darüber fällt die Bundesagentur für Arbeit! Dabei stellt der Grad der Behinderung oder die Sonderpädagogische Förderung keine Relevanz dar.



SYSTEM DER
BERUFLICHEN
REHABILITATION

- Die Einstufung der Personen als behindert oder nicht behindert (in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben) im Sinne des § 19 SGB III und die damit verbundenen Möglichkeiten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Form von zum Beispiel theoriereduzierte Ausbildungen (Fachpraktiker) zu absolvieren, trifft ausschließlich der Reha-Berater/die Reha-Beraterin der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Dafür genügt nicht ein anerkannter Grad der Behinderung oder die sonderpädagogische Förderung während der Schulzeit.

SGB III Arbeitsförderung

§ 19 Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

SGB III Arbeitsförderung

„Als lernbehindert gelten Personen die in ihrer Lernfähigkeit umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen ausweisen, durch die ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.“ (BA 2012)

- „**Berufliche Rehabilitation** soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.
- Man unterscheidet hierbei **zwischen Erst- und Wiedereingliederung**. **Berufliche Ersteingliederung** ist die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von jungen behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. **Berufliche Wiedereingliederung** soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.“ (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014, S.4)

§117 SGB III

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-r)
- Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung (Reha-bMW)
- Eignungsabklärung/Berufsfindung (Reha-EA, u. a. Diagnosemaßnahmen zur Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM))
- Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung (Reha-bMA)
- Einzelfallförderung (Reha-EF, u. a. KFZ-Hilfe, Technische Arbeitshilfe)
- Sonstige individuelle rehaspezifische Maßnahmen (irM, u. a. Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich WfbM, Integrationsfachdienst (IFD))
- Unterstützte Beschäftigung (Reha-UB)

ZAHLEN, ZAHLEN, ZAHLEN

- „Im Jahresdurchschnitt besuchten insgesamt rund 38.000 Menschen mit Behinderung im Rahmen der beruflichen Ersteingliederung (...) Rund 13.000 Rehabilitanden befanden sich durchschnittlich in berufsvorbereitenden Maßnahmen.“ (Bildungsbericht 2017, S.89)
- „Im Jahr 2016 wurden 41.000 Personen als Rehabilitanden in der beruflichen Ersteingliederung und 27.000 Personen in der beruflichen Wiedereingliederung der BA anerkannt.“ (BA 2017)
- **Bestandszahlen**
2018: 102.329 (BA 2017)

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

„Die in der Regel 10 Monate dauernden vollzeitigen Maßnahmen, die von Bildungsträgern im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, geben jungen Menschen durch praktische Erfahrungen Einblicke in verschiedene Berufsfelder und vermitteln die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres. Die inhaltliche Ausgestaltung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt anhand des Fachkonzepts für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung ist inhaltlich offen - ohne Benennung einer Mindest- oder Höchstförderdauer - gestaltet, sodass bei der Konzeption einzelner Maßnahmen nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit auch besondere Bedürfnisse und Problemlagen von jungen Menschen aus dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuch II Berücksichtigung finden können.“

FACHPRAKTIKER AUSBILDUNG

- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

- § 64 Berufsausbildung

- Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden

REHABILITANDEN- FACHPRAKTIKERAUSBILDUNG

- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen
- „Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.“

Tab. H2-1: Abgeschlossene Ausbildungsverträge, Ausbildungsstellenangebot und -nachfrage in Berufen für Menschen mit Behinderungen (nach § 66 BBiG/§ 42m HwO) 2009 bis 2012 (Anzahl)

Jahr	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge Ende September	Ausbildungsstellenangebot ¹⁾	Ausbildungsstellennachfrage (erweiterte Definition) ²⁾
	Anzahl		
2009	13.929	14.058	15.660
2010	11.799	11.838	12.852
2011	11.199	/ ³⁾	11.970
2012	9.915	9.966	10.791

1) Neuverträge und bis 30.09. unbesetzt gebliebene, bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Stellen.

2) Neuverträge und unversorgte und alternativ eingemündete (z. B. Besuch weiterführender Schulen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen) Bewerberinnen und Bewerber bei aufrecht erhaltenem Vermittlungswunsch.

3) Wert konnte aus Datenschutzgründen nicht berichtet werden.

- Berufe in den eine Fachpraktikerausbildung absolviert werden kann:
47
- Ausbildung zum Fachpraktiker hauptsächlich in Berufsbildungswerken und nur zu 10% in Betrieben



ERSTER ARBEITSMARKT UND
(SCHWER-)BEHINDERTE
MENSCHEN

- (Schwer-)behinderte Personen können eine Ausbildung auf dem Ersten Arbeitsmarkt mit und ohne Unterstützung der BA absolvieren.
- In den Statistiken (Berufsausbildungs- und Berufsbildungsstatistik) werden die Ausbildungsverträge von Menschen mit Behinderung die eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, jedoch nicht erfasst.

- Es können aber über die

- 1. Ausgleichsabgabe
- 2. Eingliederungs- und Arbeitgeberzuschüsse

Aussagen über die Anzahl von schwerbehinderten Menschen in Betrieben getätigt werden.

Ausgleichsabgabe §160 SGB IX (NEU!)

- § 154 SGB IX beinhaltet die Beschäftigungspflicht behinderter Menschen für Arbeitgeber:
 - Arbeitgeber mit wenigstens 20 Beschäftigten sind verpflichtet eine Beschäftigungsquote von 5 % schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen zu erfüllen.
 - Ausgleichsabgabe je nach Betriebsgröße und Anzahl unbesetzter Arbeitsplätze zwischen 125 und 320 Euro.
- Arbeitgeber, welche die Beschäftigungsquote nicht erfüllen, müssen die Ausgleichsabgabe an das je zuständige Integrationsamt zahlen

Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen

Beschäftigungsquoten 2004-2010 im Vergleich:

> **Entwicklung der Beschäftigungsquote 2004 – 2010** (Angaben in Prozent)

Nach Arbeitgebern	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Private Wirtschaft	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,9	4,0
Öffentlicher Dienst	5,6	5,7	5,9	6,0	6,1	6,3	6,4
Durchschnittliche Beschäftigungsquote	4,1	4,2	4,3	4,2	4,3	4,5	4,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ausgleichabgabe

Arbeitgeber, die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Aufträge erteilen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des Gesamtrechnungsbetrags abzüglich der Materialkosten auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen

Eingliederungs- und Arbeitgeberzuschüsse für (Schwer)behinderte Menschen

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen: 5097 (2018, Quelle: BA)**

§73 SGB III:

- (1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.
- (2) Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung

Eingliederungs- und Arbeitgeberzuschüsse für schwerbehinderte Menschen

- **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen: 6865 (BA 2018)**

§90 SGB III

(1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen

Eingliederungs- und Arbeitgeberzuschüsse für schwerbehinderte Menschen

Ausbildungsbegleitende Hilfen: 1405 (BA 2018)

Das bieten dir die "ausbildungsbegleitenden Hilfen" (abH)

- An mindestens drei Stunden in der Woche erhältst du die persönliche Unterstützung, die du brauchst.
- Nachhilfe in Theorie und Praxis
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen
- Nachhilfe in Deutsch
- Unterstützung bei Alltagsproblemen
- Vermittelnde Gespräche mit Ausbildern, Lehrkräften und Eltern

- UN BRK Artikel 24, Absatz 5:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.“



Unterstützungsmöglichkeiten im Übergang Schule-Beruf

- 1) Budget für Arbeit
- 2) Integrationsämter und Integrationsfachdienste
- 3) Integrationsprojekte
- 4) Unterstützte Beschäftigung

Budget für Arbeit

- Modellhaft wurde das BfA in mehreren Bundesländern erprobt, z.B. 2006 in Rheinland- Pfalz (200 teilnehmerInnen)
- Alternative zur WFBM und als Reaktion zu den abschließenden Bemerkungen einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen (neben II und UB)
- §61 SGB IX Neu – BTHG: BFA gesetzlich verankert

Budget für Arbeit

- Lohnkostenzuschuss sowie verschiedene Unterstützungsleistungen an behinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber
- bis zu 70 Prozent der Lohnkosten für Arbeitgeber gewährt, die Menschen mit Behinderung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen einstellen. Der Lohnkostenzuschuss, der bei Bedarf unbefristet gezahlt werden könnte, soll die Minderleistung des behinderten Mitarbeiters oder der behinderten Mitarbeiterin ausgleichen

1) Budget für Arbeit – Kritik I:

- §58 Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM, das heißt Budget für Arbeit gilt **nicht** für:
 - Auszubildende oder
 - Personen die Anspruch auf BBB in WFBM haben sowie
 - Personen die kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung erbringen können

Aussage der Bundesregierung: Auszubildende haben zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten durch Assistierte Ausbildung oder Fachpraktiker oder Unterstützte Beschäftigung

Budget für Arbeit – Kritik 2:

- BFA InanspruchnehmerInnen bleiben – trotz Arbeitsvertrag und einer Entlohnung die den Mindestlohn nicht unterschreiten darf - voll erwerbsgemindert und zahlen damit nicht in die Arbeitslosenversicherung ein
- Bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses ist eine Rückkehr in die WfbM sichergestellt

• 2) Integrationsfachdienst

- Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.
- Neben der Unterstützung der Integrationsämter werden die Integrationsfachdienste auch im Auftrag der [Rehabilitationsträger](#) und der Träger der [Arbeitsvermittlung](#), insbesondere der Agenturen für Arbeit, tätig, um besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Arbeit zu vermitteln.

2) Integrationsfachdienste

Zielgruppen der Integrationsfachdienste sind insbesondere

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- Beschäftigte aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die nach zielgerichteter Vorbereitung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können, und
- **schwerbehinderte Schulabgänger, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.**

- **Integrationsfachdienste**
- **Aufgaben:** Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören zunächst generell die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber bei den unterschiedlichsten Problemsituationen bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

- **3) Integrationsprojekte**

- **Siehe Teilhaberbericht 2016, S.196**

4) Unterstützte Beschäftigung

- Zuständigkeit: Agentur für Arbeit
- Dauer: Bis zu 24 Monaten
- Gesetzesgrundlage: §38a SGB IX
- Ablauf:
 - *Orientierungsphase*: Suche nach geeignetem Qualifizierungsplatz und betriebliche Erprobung
 - *Qualifizierungsphase*: Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung im Betrieb
 - *Stabilisierungsphase*: Festigung mit dem Ziel der dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

4) Unterstützte Beschäftigung

- „Erst platzieren dann Qualifizieren“
- 2016: 3214 Personen (Quelle BA)
- Anbieter von UB: Hamburger Arbeitsassistenten seit 1992 oder Router Füngeling

DISKUSSIONSFRAGEN

- Was müsste sich aus ihrer Sicht ändern, damit mehr FörderschülerInnen in Betrieben des I. Arbeitsmarktes ausgebildet werden? Wo sehen Sie Barrieren? Welche Instrumente fänden Sie hilfreich? Was sind ihre Sorgen/Befürchtungen?
- Haben Sie Erfahrungen mit Personen die eine Maßnahme des Übergangssystem durchlaufen haben? Wie war ihr Eindruck? Mit Rehabilitatoren der BA?
- Ergänzende/Weiterführende Informationen aus Elternperspektive zu den größten Sorgen/Befürchtungen ihrer Kinder